

S A T Z U N G

des Landkreises Kusel

**über die
Erhebung von Gebühren**

**nach fleisch- und
geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften**

vom

Der Kreistag hat am 14.12.2011 aufgrund

des § 17 Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188, BS 2020-2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GVBl. S. 98), und des § 8 Landesgesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (AGLBR) vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 362), der Verordnung EG Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung und Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz vom 29. April 2004 (EU Abl. Nr. L 165 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 776/2006 vom 23. Mai 2006 (EU Abl. Nr. L 136 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung und

in Verbindung mit dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 3. September 1974 (GVBl. S. 578, BS 2013-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 212)

folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALT

- § 1 Gebührenpflichtige Tatbestände
- § 2 Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben und sonstige Schlachtieruntersuchungen
- § 3 Schlachtung außerhalb festgesetzter Untersuchungszeiten
- § 4 Gebührenschuldner
- § 5 Entstehung des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Gebühren
- § 6 Geltungsbereich
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1

Gebührenpflichtige Tatbestände

- (1) Für die amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben.

- (2) Eine Gebührenpflicht besteht insbesondere für
 - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen in Erzeugerbetrieben, gewerblichen Schlachtbetrieben und Gehegen (Schlachttieruntersuchung einschließlich der Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in Gehegen, Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung, Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchung, der Untersuchung von geschlachteten Rindern und anderen untersuchungspflichtigen Tieren auf BSE / TSE sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen);
 - b) die Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Beurteilung und Kennzeichnung bei Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten, wenn das Fleisch ausschließlich im Haushalt der Besitzerin oder des Besitzers verwendet werden soll (Hausschlachtungen);
 - c) die Untersuchungen und Kontrollen in EG-zugelassenen Zerlegungsbetrieben einschließlich der Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigungen,
 - d) die Untersuchungen und Kontrollen in EG-zugelassenen Kühl- und Gefriereinrichtungen, die außerhalb von EG-zugelassenen Schlacht- und Zerlegungsbetrieben liegen, in EG-zugelassenen Verarbeitungsbetrieben, in sonstigen EG-zugelassenen Betrieben. Eine Gebührenpflicht besteht auch für Kontrollen in EU-zugelassenen Zerlegungs- und Verarbeitungsbetrieben für Geflügelfleisch;
 - e) die Überprüfung zum Zwecke der Zulassung einer Abgabestelle,
 - f) die amtliche Beaufsichtigung der Brauchbarmachung von Fleisch;
 - g) die Untersuchung und Kontrolle bei eingelagertem Fleisch;
 - h) die Schlachtieruntersuchung außerhalb einer gewerblichen Schlachtstätte - ausgenommen bei Hausschlachtungen - sowie die Gesundheitsüberwachung bei Gehegewild einschließlich der Ausstellung eines Begleitscheines;
 - i) sonstige Untersuchungen, Kontrollen und Hygieneüberwachung nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Bestimmungen einschließlich der Erteilung von

- Bescheinigungen;
- j) sonstige Untersuchungen, Kontrollen und Hygieneüberwachung, die auf Antrag im Rahmen des Vollzugs fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften vorgenommen werden.
- (3) Eine entsprechende Gebührenpflicht besteht für die Untersuchung von Schlachtgeflügel
- bei Untersuchungen im Schlachtbetrieb je Tier;
 - bei Untersuchungen im Erzeugerbetrieb je Tier.

§ 2

Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben und sonstige Schlachtieruntersuchungen

- (1) Der Landkreis Kusel erhebt für Amtshandlungen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 kostendeckende Gebühren nach Art. 26, 27, 28 und 29 in Verbindung mit Anhang IV Abschnitt B und Anhang V Abschnitt B dieser Verordnung. Für die Gebührensätze wurden die in Art. 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgegebenen Kriterien (die Art des betroffenen Unternehmens und die entsprechenden Risikofaktoren; die Interessen der Unternehmen mit geringem Durchsatz; die traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Betriebs; die Erfordernisse von Unternehmen in Regionen in schwieriger geografischer Lage) berücksichtigt.
- (2) Die Gebühren werden in der Anlage als einheitliche Gebühren ausgewiesen. Die Anlagen bilden einen Teil dieser Satzung.

§ 3

Schlachtung außerhalb festgesetzter Untersuchungszeiten

- (1) Bei Untersuchung von Tieren, die auf Verlangen des Eigentümers außerhalb der normalen Öffnungszeiten durchgeführt werden, wird ein Aufschlag der dadurch entstehenden Kosten auf die Gesamtgebühr erhoben. Der Gebührenaufschlag ergibt sich aus dem Zeitzuschlag, der dem im Einzelfall befassten Untersuchungspersonal tarifvertraglich auf die jeweilige Vergütung zu gewähren ist.
- (2) Arbeitszeiten, die nach dem Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe (TV AngaöS) vom 01.04.1969 in der jeweils geltenden Fassung keine Zeitzuschläge

entstehen lassen, gelten als normale Öffnungszeiten der Untersuchungs- und Kontrollstellen.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig sind natürliche und juristische Personen, die die nach dem § 1 gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des § 1 unterliegen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.
- (2) Die Gebühren werden auch in den Fällen erhoben, in denen nur ein Teil der Untersuchungen ausgeführt worden ist.
- (3) Die Gebühren werden auch in den Fällen erhoben, wenn
 - a) die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt oder die amtliche Fachassistentin oder der amtliche Fachassistent sich antragsgemäß zur Schlachtstätte begibt, die Amtshandlungen aber abrechnen muss, weil kein Tier zur Untersuchung bereitgehalten wird; wurden mehrere Tiere angemeldet, so ist die Gebühr für ein Tier, bei Tieren verschiedener Art die höchste Gebühr fällig;
 - b) die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt oder die amtliche Fachassistentin oder der amtliche Fachassistent sich antragsgemäß zum Schlachtbetrieb oder zum Erzeugerbetrieb begibt, die Amtshandlungen aber abrechnen muss, weil kein Schlachtgeflügel oder Geflügelfleisch zur Untersuchung bereitgehalten wird.

§ 6

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Landkreis Kusel.

§ 7

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Kusel über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften vom 03.04.2003 außer Kraft.

Kreisverwaltung Kusel

Kusel, den

Dr. W. Hirschberger

Landrat

- 1. Für Kontrollen im Zusammenhang mit der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung werden die nachfolgenden Gebühren erhoben.**
- 1.1 in Kleinbetrieben

Tierart	Schlachtungen insgesamt je Tag je Tier	
	bis zu 5 Tieren	ab 6 Tieren
	€	€
auf BSE zu untersuchende Rinder	33,89	31,52
ausgewachsene Rinder	17,13	14,76
Jungrind	17,13	14,76
Einhufer	26,03	23,66
Schwein / Wildschwein < 25 kg	14,91	12,54
Schwein / Wildschwein 25 kg und mehr	15,30	12,93
Schaf / Ziege / < 12 kg	9,50	7,13
Schaf / Ziege / > 12 kg	9,50	7,13
Wildwiederkäuer	10,73	8,36
Wildschweine (ohne Fleischuntersuchung)	11,56	9,19
Wildschweine(Probenentnahme u. Verbringung zur Untersuchungsstelle durch Jagdausübungsberechtigten	8,20	8,20

1.2 in Großbetrieben

Tierart	
auf BSE zu untersuchendes Rind	6,86 €
ausgewachsenes Rind	4,90 €
Jungrind	4,69 €
Einhufer	5,58 €
Schwein / Wildschwein < 25 kg	1,87 €
Schwein / Wildschwein 25 kg und mehr	1,97 €
Schaf / Ziege / Wildwiederkäuer < 12 kg	1,43 €
Schaf / Ziege / Wildwiederkäuer > 12 kg	1,44 €

1.3 bei Hausschlachtungen

Tierart	
auf BSE zu untersuchendes Rind	37,33 €
ausgewachsenes Rind	20,57 €
Jungrind	20,57 €
Einhufer	29,47 €
Schwein < 25 kg	18,34 €
Schwein 25 kg und mehr	18,34 €
Schaf / Ziege < 12 kg	12,94 €
Schaf / Ziege > 12 kg	12,94 €
Wildschwein(ohne Fleischuntersuchung)	
bis 5 Tiere	11,56 €
ab 6. Tier	9,19 €
Wildschwein (Probenentnahme u. Verbringung durch Jagdausübungsberechtigten)	8,20 €
Wildwiederkäuer	14,17 €

1.4 Gebühr für die Schlacht tieruntersuchung von Gehegewild

Für die Gesundheitsüberwachung einschließlich der Ausstellung eines Begleitscheines bei Gehegewild im Gehege beträgt die Gebühr je Stunde 46,92 €

**2. Gebühr für Kontrollen im Zusammenhang mit Zerlegungsbetrieben
je Kontrolltag je Tonne zerlegten Fleisches**

	€
Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer- /Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch	2,00
Geflügelfleisch und Zuchtkaninchenfleisch	1,50
Zuchtwildfleisch und Wildfleisch - kleines Federwild und Haarwild	1,50
Zuchtwildfleisch und Wildfleisch - Laufvögel (Strauß, Emu, Nandu)	3,00
Zuchtwildfleisch und Wildfleisch - Eber und Wiederkäuer	2,00